

Allgemeine Reise-/Teilnahmebedingungen

(Stand März 2004)

Liebe Teilnehmerinnen, liebe Teilnehmer,

wer sich zu den Freizeiten des CVJM Kreisverbandes Köln e. V. anmeldet, ist gewillt, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen. „Erholung, Begegnung, Besinnung“ sind Inhalte des Programms und schließen das Hören auf die christliche Botschaft ein. Auch als CVJM und Freizeitveranstalter bewegen wir uns nicht in einem rechtsfreien Raum. Gewisse Regelungen müssen daher zwischen uns und unseren Teilnehmern getroffen werden. Aus diesem Grund werden zwischen Ihnen als Teilnehmer und uns, dem CVJM, in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB die nachfolgenden Reisebedingungen vereinbart.

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Reise-/Freizeitveranstalter (FV), den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in diesem Prospekt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung soll mit unserem Formular erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung des FV zustande.

2. Zahlung des Reisepreises

Bei Anmeldung ist eine Anzahlung von 50,00 Euro pro Freizeiteilnehmer (FT) und Reise auf das Konto des CVJM Kreisverband Köln e.V. - Nr. 10 12070 019 bei der KD-Bank, BLZ 350 601 90, zu leisten. Nach Zahlungseingang wird die Reisebestätigung incl. Versicherungsschein zugeschickt. Der Restbetrag ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Reise zu entrichten. Jeder FT erhält ca. vier Wochen vor Reisebeginn einen Informationsbrief. Im allgemeinen geht der Freizeit ein Vorbereitungstreffen voraus.

3. Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in diesem Prospekt sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FV.

4. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FV als auch der FT den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FV wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FV ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem FT zur Last.

5. Reiseabsage, Kündigung, Leistungs- und Preisänderungen

a) Wir können bis zum 14. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

b) Der FV kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der FT die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des FV nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der FV, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

c) Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

d) Der FV ist verpflichtet, den FT über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

e) Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns, die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit verlangen, wenn der FV in der Lage ist, eine solche Freizeit aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Schriftform.

f) In den Teilnehmendenpreisen unserer Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen ist eine Förderung durch Zuschüsse öffentlicher Stellen (Stadt, Land usw.) auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und der Erfahrungswerte der Vorjahre berücksichtigt. In den Fällen, bei denen sich nach Abschluss der Maßnahme aufgrund der ausgezahlten Zuschüsse ein „Überschuss“ ergibt und dies lt. Richtlinien der Zuschussgeber nicht statthaft ist (weil es sich bei den Zuschüssen um Steuermittel handelt, aus denen die Maßnahme gefördert wurde), müssen etwaige Überschüsse an die Teilnehmenden zurückgezahlt werden. Oder - worüber wir uns natürlich sehr freuen würden - die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigte spenden uns den infrage kommenden Betrag für unsere Freizeit-Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Daher enthält das Anmeldeformular einen entsprechenden Hinweis.

6. Rücktritt und Ersatzperson

a) Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

b) Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen, mindestens 25,00 Euro, verlangen.

c) Bis zum Freizeitbeginn kann der FT verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro pro Umbuchung erhoben. Der FV kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

7. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung des FV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des FT weder vorsätzlich noch grob herbeigeführt wird oder
- soweit der FV für einen dem FT entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Für alle gegen den FV gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der FV bei Sachschäden bis EUR 4.100,00; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Die Haftungshöchstgrenzen gelten jeweils per FT und Reise.

8. Versicherungen

a) Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

b) Für die Dauer unserer Freizeiten besteht für den FT eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

9. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

a) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der FT Abhilfe verlangen. Der FV kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

b) Der FV kann auch in der Weise Abhilfe verschaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

c) Der FT ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

d) Der FT ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Freizeitleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der FT schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

e) Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

f) Ansprüche des FT nach den §§ 651 c bis 651 f. BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem FT und dem FV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der FT oder der FV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) Wir haben Sie über eventuelle Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Etwaige Änderungen werden wir, sobald uns diese bekannt werden, unverzüglich mitteilen. Für nichtdeutsche Staatsbürger gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

b) Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.

c) Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

d) Jeder FT muss frei von ansteckenden Krankheiten sein und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung bei Reisebeginn vorlegen.

11. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen FV und FT richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Besonderheiten

a) An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass wir auf Alkohol verzichten und das Rauchen, soweit es den Teilnehmern gesetzlich überhaupt erlaubt ist, auf ein Minimum einschränken.

b) Wenn sich der FT trotz wiederholter Verwarnung der Ordnung und den Weisungen der Mitarbeiter widersetzt, ist der FV berechtigt, ihn von der weiteren Teilnahme auszuschließen und ohne Erstattung der Teilnehmergebühr auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Freizeitveranstalter:

CVJM Kreisverband Köln e.V.
Postfach 960148
51085 Köln
Telefon: 02206/2691
Fax: 02206/9199288

Insolvenzversicherer:

R+V Allgemeine
Versicherung AG
Tanusstr. 1
65193 Wiesbaden
Telefon: 0611/533-5859
Fax: 0611/533-4500